

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport
Herrn Ausschussvorsitzender
Matthias Büttner, MdL
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail: INN@lt.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-00-00/Sch-Ru

Datum
03.06.2026

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt;

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 8/6962

Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 04.06.2026

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Büttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Aufgrund von Terminüberschneidungen ist eine kurzfristige Teilnahme an der Anhörung durch einen Vertreter des Städte- und Gemeindebundes (SGSA) leider nicht möglich. Dennoch möchten wir uns zumindest schriftlich zu dem Gesetzesentwurf einlassen. Sehen Sie es uns aber auch gleichzeitig nach, dass aufgrund der kurzen Fristsetzung eine hinreichende Beteiligung unserer Verbandsmitglieder sowie eine vertiefte Prüfung und damit umfassende Stellungnahme nicht möglich ist. Die gesetzte Frist entspricht nicht den Anforderungen nach § 160 KVG LSA.

Im Allgemeinen wird das Ziel, Vollstreckungsverfahren effektiver auszugestalten, grundsätzlich begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Verzinsung der durch Leistungsbescheid festgesetzten Kosten der Ersatzvornahme und die Definition der grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Last, um so die Zwangsvollstreckung in Grundstücke zu erleichtern und letztlich auch die Befriedigungsaussichten der kommunalen Vollstreckungsbehörden bei Ersatzvornahmen zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen


Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete